

Richtlinie

zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Rheda-Wiedenbrück

Herausgeber;
Stadt Rheda-Wiedenbrück
Fachbereich Jugend, Bildung und Sport

Stand: März 2024

Inhaltsverzeichnis

Kapitel		Seite
1.	Einführung Allgemeine Informationen	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Eignungsprüfung	3
3.1	Persönliche Eignung	3
3.2	Räumliche Eignung	4
4.	Örtliche Vermittlungsstellen für Kindertagespflege	5
4.1	Anbindung an die Vermittlungsstelle und Qualitätssicherung	5
5.	Fördermodalitäten in der Kindertagespflege	5
6.	Kindertagespflegegeld	6
6.1	Zahlstufen	6
6.2	Kindertagespflegegeld (KTP-Geld) ab 01.08.2023	6
6.3	Sonderzeiten-Regelung	7
6.4	Sonderzahlungen	8
6.5	Urlaubs- und Krankheitstage	9
6.6	Abgesicherte Kündigungsfrist	9
7.	Vertretung bei ausfallender Kinderbetreuung	10
8.	Betreuung von Schulkindern in Kindertagespflege	10

Einführung:

Diese Richtlinie beschreibt die Regelungen für die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes der Kindertagespflege in der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

1. Allgemeine Informationen

Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches Betreuungsangebot von frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Sie orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes und der Familien. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Das Tagespflegekind wird in einer kleinen Gruppe familienähnlich betreut und seinem Alter entsprechend in seiner sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung gefördert.

Die Kindertagespflege soll die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen. Sie soll Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Berufsausbildung, Studium sowie Pflege unterstützen.

2. Gesetzliche Grundlagen

In der Kindertagespflege werden Kinder ab 3 Monaten bis einschließlich 13 Jahren von einer Kindertagespflegeperson (auch Tagesmutter oder Tagesvater genannt) betreut und gefördert.

Die Kindertagespflege ist ein Angebot der Jugendhilfe und wird unter anderem in den §§ 22 ff. des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) geregelt.

Die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege sind insbesondere:

- Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch des Landes NRW
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) des Landes NRW
- Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Elternbeiträge für Kindertagespflege vom 12.01.2015 in der jeweils gültigen Fassung, derzeit gem. 4. Änderungssatzung vom 25.06.2021.

3. Eignungsprüfung der Kindertagespflegeperson für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis Kindertagespflege

Gemäß § 43 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 SGB VIII ist eine Person als Kindertagespflegeperson geeignet, wenn sie

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.

Sie soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat (vgl. § 21 KiBiz).

3.1 Persönliche Eignung

Um die Eignung einer Person für die Kindertagespflege zu erkennen, einzuschätzen und zu sichern, prüft der Fachbereich Jugend, Bildung und Sport mit Unterstützung der

örtlichen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege folgende Eignungskriterien und formale Voraussetzungen:

- Das Mindestalter der Person ist 21 Jahre, außer es liegt ein pädagogischer Berufsabschluss vor
- Mindestens erreichter Schulabschluss: Hauptschulabschluss
- Fließende Deutschkenntnisse (B2)
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die die Freiheit von ansteckenden, psychischen und Suchterkrankungen bescheinigt.
- Vorlage eines Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses für alle im Haushalt lebenden Erwachsenen.
- Mit einer erteilten Schweigepflichtentbindung der potentiellen Kindertagespflegeperson erfolgt eine Abfrage in der Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst des Fachbereiches Jugend, Bildung und Sport, ob dort Aspekte bekannt sind, die gegen die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sprechen.

Die potentielle Kindertagespflegeperson

- hat ein Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse von Kindern
- hat Freude am Umgang mit Kindern
- ist fähig, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu halten
- schützt das seelische, geistige und körperliche Wohl der Kinder
- ist ausreichend psychisch und physisch belastbar
- hat eine gute Reflexionsfähigkeit
- ist zuverlässig und verantwortungsbewusst
- ist kommunikationsfähig im Umgang mit den Kindern und deren Familien
- hat einen konstruktiven Umgang mit Konflikten und Krisen,
- kann die erforderlichen wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten der Kindertagespflege sicherstellen
- setzt sich aktiv mit Fachfragen auseinander/ nimmt an Fortbildungen teil
- ist bereit, sich in schwierigen Situationen Beratung zu holen.

3.2 Räumliche Eignung

- Die Räume, in denen die Kinderbetreuung stattfindet, sind kindersicher (Sicherheits- und Brandschutzaspekte im Innen- und Außenbereich wurden berücksichtigt.)
- Die Räume bieten entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung.
- Die Räume sind anregungsreich ausgestaltet und verfügen über ausreichend altersentsprechendes Spiel- und Beschäftigungsmaterial, das in einem guten Zustand ist.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber und ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. (Kellerräume ohne Tageslicht sind für die Betreuung nicht geeignet, auch nicht als Schlafräume.)
- Die Räume sind mit Rauchmeldern ausgestattet.
- In den Räumen darf grundsätzlich nicht geraucht werden.
- Ein Verbandkasten und ein Verbandbuch sind vorhanden.

Es sollte das Einverständnis des Vermieters zur Kinderbetreuung vorliegen.

Die Räume werden im Rahmen der Eignungsprüfung vom Fachbereich Jugend, Bildung und Sport in Zusammenarbeit mit den Vermittler*innen für Kindertagespflege überprüft.

4. Örtliche Vermittlungsstellen für Kindertagespflege

Die Vermittlungsstellen für Kindertagespflege in Rheda-Wiedenbrück in Trägerschaft der Ev. Versöhnungskirchengemeinde übernehmen die Werbung, Beratung und Vermittlung von Kindertagespflegestellen in Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport. Sie sind Ansprechpartner*innen für Eltern und Kindertagespflegepersonen.

Örtliche Vermittlungsstellen für Kindertagespflege und die Ansprechpartner*innen in Rheda-Wiedenbrück	
Stadtteil Rheda	Ev. Tageseinrichtung für Kinder „Sonnenschein“ Frau Hellweg Wilhelmstraße 32 Tel. 05242 / 403605 Email: info@sonnenschein-rheda.de
Stadtteil Wiedenbrück einschl. Lintel, Batenhorst und St. Vit	über die Ev. Kindertageseinrichtung Krumholz Frau Schönbeck Krumholzstraße 79 Tel. 0176 / 83125935 schanita@gmx.net

4.1 Anbindung der Kindertagespflegepersonen an die Vermittlungsstellen und Qualitätssicherung

Die Vermittler*innen begleiten und beraten die Kindertagespflegepersonen in Kooperation mit dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport.

Die örtlichen Vermittlungsstellen führen pro Kita-Jahr vier Vernetzungstreffen für die Kindertagespflegepersonen durch. Diese beinhalten in der Regel u.a. einen Fortbildungsanteil von 1,5 Unterrichtseinheiten.

Des Weiteren führen die Vermittler*innen jährlich bei jeder Kindertagespflegeperson zwei Hausbesuche durch (eine Hospitation bei Anwesenheit der Kinder und ein Reflexionsgespräch). Die Dokumentation der Hausbesuche erfolgt durch die Vermittlungsstelle und wird dem Fachbereich zugleitet. Die Kindertagespflegepersonen sind für die Terminvereinbarungen zuständig.

Die Kindertagespflegepersonen sind zur Kooperation mit der Vermittlungsstelle verpflichtet. Von den Kindertagespflegepersonen wird folgendes erwartet:

- die Teilnahme an mindestens zwei der vier Vernetzungstreffen der Vermittlungsstelle
- Mindestens zwei Hausbesuche (Hospitation und Reflexionsgespräch) in der jeweiligen Kindertagespflegestelle durch die Vermittlerin
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens fünf Unterrichtseinheiten jährlich.
Im Geltungszeitraum der Pflegeerlaubnis müssen mindestens 40 Unterrichtseinheiten von Fortbildungen qualifizierter Anbieter (in Präsenz oder online) nachgewiesen werden.
- Die Kindertagespflegepersonen legen den Nachweis über die Teilnahme an den Vernetzungstreffen und die Durchführung der Hausbesuche zum Jahresende beim Fachbereich Jugend, Bildung und Sport vor.

5. Fördermodalitäten in der Kindertagespflege

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird abhängig von den Betreuungsstunden pro Woche und der Zahlstufe (je nach Qualifizierungsumfang) monatlich ermittelt.

Die pauschalierte Bezahlung deckt den gesamten Betreuungsumfang des Kindes leistungsgerecht ab.

Zuzahlungen der Eltern sind gem. KiBiz bis auf einen Beitrag für die Mahlzeiten nicht erlaubt. Die bewilligten Betreuungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Das Nachholen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten ist nur in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport vorgesehen. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.

Grundsätzlich erfolgt die Bewilligung der Kindertagespflege und des Kindertagespflegegeldes bis zum 31.07. des Folgejahres, analog zum Kindergartenjahr. Beginnt oder endet die Kindertagespflege im Laufe eines Monats wird die Geldleistung anteilig gekürzt.

Gemäß JHA-Beschluss vom 04.06.2020 wird das Kindertagespflegegeld jährlich, erstmals zum 01.08.2021 erhöht.

Für die Erhöhung wird die jährliche Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz angewendet.

6. Kindertagespflegegeld

6.1 Zahlstufen

Die Höhe des Kindertagespflegegeldes ist unter anderem von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson abhängig.

Es gibt folgende Zahlstufen:

Zahlstufe 1: weniger als 160 Unterrichtseinheiten Qualifizierung Kindertagespflege

Zahlstufe 2: Ab 160 Unterrichtseinheiten Qualifizierung Kindertagespflege

Zahlstufe 3: Qualifizierung nach dem Curriculum QHB (= „Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“) oder Berufsausbildung als pädagogische Fachkraft.

Da in Rheda-Wiedenbrück alle Kindertagespflegepersonen mindestens die Qualifizierung der Zahlstufe 2 haben, werden im Folgenden nur noch die Zahlstufen 2 und 3 dargestellt.

6.2 Kindertagespflegegeld (KTP-Geld) ab 01.08.2023

Das Kindertagespflegegeld besteht aus

- der Förderleistung und
- der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie
- einer monatlichen Pauschale für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kindertagespflegeperson (s. auch § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz NRW). Sie beträgt 20,00 Euro als Vergütung von einer Stunde pro Woche. Diese wird erst ab 15 Stunden Betreuung pro Woche gezahlt.

Zahlstufe 2

Zahlstufe 2	Förderleistung	Kosten für den Sachaufwand	Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	KTP-Geld
1-5 Std	35,00 €	50,00 €		85,00 €
5-10 Std	71,00 €	100,00 €		171,00 €
10-14 Std	129,00 €	150,00 €		279,00 €
15 Std	129,00 €	150,00 €	20,00 €	299,00 €
15-20 Std	191,00 €	200,00 €	20,00 €	411,00 €
20-25 Std	253,00 €	250,00 €	20,00 €	523,00 €

25-30 Std	315,00 €	300,00 €	20,00 €	635,00 €
30-35 Std	378,00 €	350,00 €	20,00 €	748,00 €
35-40 Std	440,00 €	400,00 €	20,00 €	860,00 €
40-45 Std	497,00 €	400,00 €	20,00 €	917,00 €

Zahlstufe 3

Zahlstufe 3	Förderleistung	Kosten für den Sachaufwand	Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	KTP-Geld
1-5 Std	40,00 €	50,00 €		90,00 €
5-10 Std	79,00 €	100,00 €		179,00 €
10-14 Std	144,00 €	150,00 €		294,00 €
15 Std	144,00 €	150,00 €	20,00 €	314,00 €
15-20 Std	212,00 €	200,00 €	20,00 €	432,00 €
20-25 Std	282,00 €	250,00 €	20,00 €	552,00 €
25-30 Std	349,00 €	300,00 €	20,00 €	669,00 €
30-35 Std	420,00 €	350,00 €	20,00 €	790,00 €
35-40 Std	487,00 €	400,00 €	20,00 €	907,00 €
40-45 Std	551,00 €	400,00 €	20,00 €	971,00 €

Die Kosten für den Sachaufwand innerhalb des Kindertagespflegegeldes wird als Pauschale in Höhe von maximal 400,00 Euro monatlich für eine Betreuung im Umfang von 40 Stunden und mehr pro Woche gewährt. Bei einem geringeren Betreuungsumfang wird sie anteilig gekürzt.

Die Höhe dieser Sachaufwandspauschale orientiert sich an der Betriebskostenpauschale, die zur Vereinfachung der Steuererklärung der Kindertagespflegepersonen vom Finanzministerium und Familienministerium des Bundes vereinbart wurde.

6.3 Sonderzeiten-Regelung

Die Kinderbetreuung zu besonderen Zeiten wird zusätzlich vergütet:

Sonderzeiten	Vergütung
6:00-7:30 Uhr und 18:00-22:00 Uhr	30 % Erhöhung der Förderleistung
Samstag, Sonntag, Feiertag	20 % Erhöhung der Förderleistung
Übernachtung	50 % der Betreuungsstunden werden vergütet

6.4 Sonderzahlungen

Für folgende besondere Aspekte der Kinderbetreuung werden Sonderzahlungen des Kindertagespflegegeldes gewährt:

Sonderzahlungen	Form
Eingewöhnung	Während der Eingewöhnung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson wird das volle Kindertagespflegegeld geleistet (s. § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz).
Eingewöhnung vor dem 1. Lebensjahr	Der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung unabhängig vom Nachweis eines Betreuungsbedarfes besteht ab dem 1. Geburtstag des Kindes. Da die Elternzeit vieler Eltern mit dem 1. Geburtstag des Kindes endet und oftmals die Erwerbstätigkeit wiederaufgenommen wird, entsteht ab dem 1. Geburtstag ein Betreuungsbedarf der Eltern. Um eine gute Kinderbetreuung des U3-Kindes bei der Kindertagespflegeperson zu gewährleisten, ist im Vorfeld eine Eingewöhnung des Kindes notwendig, obwohl noch kein Anspruch auf Betreuung dem Jugendamt gegenüber besteht. Bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zum 1. Geburtstag des Kindes wird einen Monat vor dem 1. Geburtstag Kindertagespflege gewährt, damit das Kind bei der Kindertagespflegeperson eingewöhnt werden kann. Hierfür müssen die Eltern dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport einen Nachweis über die Aufnahme der Erwerbstätigkeit vorlegen.
Kinder mit besonderem Förderbedarf	Durch die schriftliche Begründung eines erhöhten Aufwandes für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf durch die Kindertagespflegeperson kann die Förderleistung um 50 % erhöht werden.
Qualifikation QHB (300 Unterrichtseinheiten)	Der Kindertagespflegeperson werden die Kosten der Qualifizierung bis zu einer Höhe von 2.000,00 Euro nach erfolgreicher Absolvierung des QHB-Kurses bezuschusst. Dieser Zuschuss wird dem Fachbereich Jugend, Bildung und Sport durch das Land gem. KiBiz refinanziert.
Qualifikation pädagogischer Fachkräfte (80 Unterrichtseinheiten)	Es werden der Kindertagespflegeperson 75 % der Kursgebühren, maximal 600,00 Euro, bezuschusst.
Mietkostenzuschuss Großtagespflegestellen in angemieteten Räumen	Es wird ein monatlicher Zuschuss von 50 % der Kaltmiete der Großtagespflegestelle, maximal 300,00 Euro, gewährt.
Mietkostenzuschuss für Kindertagespflege in angemieteten Räumen	Es wird ein monatlicher Zuschuss von 50 % der Kaltmiete, maximal 200,00 Euro, gewährt.
Vergütung für die Anleitung von Praktikant*innen	Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der Qualifizierung für die Kindertagespflege Praktikant*innen aufnehmen, erhalten pro Praktikant*in eine einmalige Pauschale von 20,00 Euro. Voraussetzung hierfür ist eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung oder der

	Nachweis einer entsprechenden Praxisanleiter*innen-Fortbildung.
Kindertagespflegegeld im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson	Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig. Im Krankheitsfall wird das Kindertagespflegegeld für insgesamt vier Wochen pro Bewilligungszeitraum (01.08. bis 31.07.) weitergewährt. Bei einem kürzeren Bewilligungszeitraum wird die Anzahl der anerkannten Krankheitstage anteilig gekürzt.
Zuschuss zur privaten Krankenversicherung der Kindertagespflegeperson	Durch eine private Krankenversicherung kann die Kindertagespflegeperson ihr finanzielles Risiko des Einkommensausfalls reduzieren. Hierzu leistet der Fachbereich Jugend, Bildung und Sport einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Versicherungsbeitrages, maximal 50,00 Euro im Monat.
Zuschuss zu einer angemessenen Altersvorsorge der Kindertagespflegeperson	Es werden 50 % der nachgewiesenen Kosten der Kindertagespflegeperson zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Sollte dieser Beitrag unter 100,00 Euro monatlich liegen, werden zusätzlich noch hälftige Kosten zu einer privaten Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze von 100,00 Euro monatlich (Zuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung und privaten Altersvorsorge insgesamt) erstattet.

6.5 Urlaubs- und Krankheitstage

Das Kindertagespflegegeld wird der Kindertagespflegeperson im Bewilligungszeitraum (01.08.-31.07.) für 25 Urlaubs- und 20 Krankheitstage bei einer Betreuung an 5 Tagen pro Woche weitergeleistet.

Bei einer Betreuung von weniger als 5 Tagen pro Woche werden die anerkannten Urlaubs- und Krankheitstage anteilig gekürzt.

6.6 Abgesicherte Kündigungsfrist

- Die Eltern und die Kindertagespflegeperson haben beide das Recht, den zwischen ihnen geschlossenen Betreuungsvertrag über die Kindertagespflege auf der Grundlage der darin vereinbarten Kündigungsfrist vor dem Ablauf des städtischen Bewilligungszeitraums zu kündigen.
Der Fachbereich Jugend, Bildung und Sport ist durch eine Durchschrift der Kündigung, die von beiden Vertragsparteien unterschrieben ist, zeitnah zu informieren.
- Bei der Kündigung des Kindertagespflegeverhältnisses vor Ablauf des bewilligten Zeitraums seitens der Eltern oder der Kindertagespflegeperson beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende. Kindertagespflegegeld und Elternbeitrag sind währenddessen weiter zu leisten.
- Wird der Betreuungsvertrag von der Kindertagespflegeperson gekündigt und stellt sie ihre Betreuungsleistung nicht mehr zur Verfügung, endet die Gewährung des Kindertagespflegegeldes ab diesem Zeitpunkt entsprechend.
Für die Eltern endet mit dem Ende der Leistungsgewährung des Kindertagesgeldes die Elternbeitragspflicht.

Wollen Eltern die Kindertagespflegeperson wechseln, kann dieses in der Regel erst nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Wechsel zu einer neuen Kindertagespflegeperson vor Ablauf der Kündigungsfrist mit einer entsprechenden Gewährung von Kindertagespflegegeld erfolgen.

7. Vertretung bei ausfallender Kinderbetreuung

Für die Vertretung der ausfallenden Kinderbetreuung werden in der Stadt gem. JHA-Beschluss vom 13.06.2023 vier Freihalteplätze bei Kindertagespflegepersonen bereitgehalten. Der Fachbereich schließt entsprechende Vereinbarungen hierzu mit den betreffenden Kindertagespflegepersonen.

Im Falle der Krankheit einer Kindertagespflegeperson können die Eltern sich an den Fachbereich wenden. Dieser bietet ihnen dann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten einen Vertretungsplatz für die Betreuung des Kindes an.

Die Vertretungs-Kindertagespflegeperson erhält eine Freihaltepauschale in Höhe von 350,00 Euro monatlich. Im Vertretungsfall erhält sie für den Vertretungs-Zeitraum zusätzlich das entsprechende Kindertagespflegegeld.

8. Schulkinder in Kindertagespflege

Für Schulkinder wird eine Betreuung in der Offenen Ganztags Grundschule (OGGS) angeboten.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Betreuung in Kindertagespflege stattfinden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. die Betreuung ist nur an 2 Wochentagen erforderlich.
2. die Betreuung ist über die Betreuungszeiten der OGGS (17 Uhr) hinaus erforderlich.
3. es liegt eine ärztliche Bescheinigung vor, dass das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in der OGGS betreut werden kann.